



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Alle burgenländischen Gemeinden einschließlich  
der Freistädte Eisenstadt und Rust  
alle Interessenvertretungen der Gemeinden  
**per Mail**

Eisenstadt, am 06. April 2020  
Sachb.: Mag.<sup>a</sup> Brigitte Novosel  
Tel.: +43 57 600-2028  
Fax: +43 57 600-2775  
E-Mail: [post.a2@bgld.gv.at](mailto:post.a2@bgld.gv.at)

**Zahl: A2/G.ERLASS-10060-38-2020**

**Betreff: Änderung des Epidemiegesetzes, Datenübermittlung an Gemeinden**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Amtsleiterin,  
sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Bezugnehmend auf die Erlässe des Landes Burgenland, Abteilung 2 vom 12. März 2020, Zl.: A2/G-ERLASS-10060-7-2020, sowie dem Informationsschreiben der Abteilung 2 vom 26.03.2020, und dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 26. März 2020, GZ: 2020-0.199.340 (siehe Anhänge), wird nun folgende Änderung mitgeteilt:

Am 05.04.2020 ist das 3. Covid-Gesetz des Bundes, BGBl. I Nr. 23/2020 in Kraft getreten. Der Artikel 49 dieses Gesetzes sieht auch eine Änderung des Epidemiegesetzes 1950 vor:

*„§ 3a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.*

*(2) Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.*

*(3) Der Bürgermeister hat die Daten umgehend unumkehrbar zu löschen, wenn diese für die in Abs. 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.*

*(4) Der Bürgermeister hat geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.“*

Diese Bestimmung ermöglicht nunmehr der Bezirksverwaltungsbehörde den Namen und die Kontaktdaten von Personen, welche Absonderungsbescheide erhalten haben, (infizierte Personen, Kontaktpersonen und Verdachtsfälle) dem Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen, insoweit es zur Versorgung der Personen mit Gesundheitsdienstleistungen oder Waren des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.

**§ 3a Epidemiegesetz stellt daher die datenschutzrechtliche Grundlage für die Weitergabe des Namens und der Adresse von Personen, die sich in Quarantäne befinden an die Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde dar.**

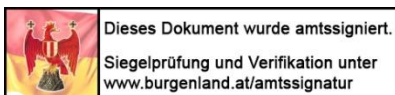
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zweck der Datenweitergabe ausnahmslos die Versorgung dieser Personen mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen und Waren des täglichen Bedarfs (zB Lebensmittel oder Arzneien) ist.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, **diese Daten umgehend zu löschen**, sobald der Zweck der Datenanwendung weggefallen ist (weil zB ein Absonderungsbescheid widerrufen wurde).

Des Weiteren hat der Bürgermeister auch alle Maßnahmen zu treffen, die die **Datensicherheit** dieser sensiblen Daten gewährleisten.

Um Kenntnisnahme wird ersucht; auf **die Lösungsverpflichtung** der Daten wird **ausdrücklich hingewiesen**.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin  
Mag.<sup>a</sup> Brigitte Novosel



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>